

Hundsteuersatzung der Gemeinde Altenhausen



Aufgrund der §§ 3,6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie der §§ 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen in seiner öffentlichen Sitzung am ~~21.11.11~~ folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Altenhausen, die älter als drei Monate sind.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat (Halter des Hundes).
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- 2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie hinsichtlich der Hundesteuer Gesamtschuldner.
- 3) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder ähnlichem ein Hund oder mehrere Hunde gehalten, so gelten diese als Halter. Sie haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Steuersätze

KOPIE

1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 25,00 €
- b) für den zweiten Hund 50,00 €
- c) für den dritten Hund 75,00 €
- d) für den vierten und jeden weiteren Hund 100,00€.

2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag für das Halten von folgenden Hunden zu gewähren:

- a) Diensthunde, die sich im Besitz von Bundes- oder Landesbehörden oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen befinden;
- b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunde der berufsmäßigen Schäferei in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
- g) abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- h) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- 1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von Ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.



- 2) Die Zwingersteuer beträgt 100,00 € im Jahr. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- 3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
 - b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers gemeldet.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind und der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.



- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die, nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen zu versteuernden Hund an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist einmal jährlich am 15. August in einem Betrag fällig. In den Fällen des § 8 Absatz 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

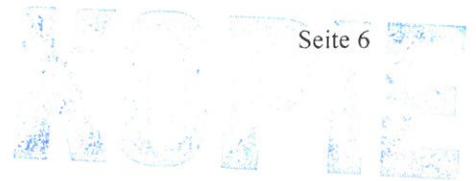
Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- 1) Nach der Anmeldung von Hunden werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.



- 2) Die Gültigkeit der Marken ist ggf. auf den Marken vordruckt. Zum Ablauf der Gültigkeit der Marken erhalten die Halter der Hunde kostenlos neue Marken.
- 3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke und angeleint umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt umherlaufen, können durch Beamte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Halter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.
- 4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Preis von 1,00 € ausgehändigt. Unbrauchbar gewordene Marken können zum Preis von 1,00 € gegen eine neue Marke getauscht werden, die unbrauchbar gewordene Marke ist in jedem Fall vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Hundesteuersatzungen der Ortsteile der Gemeinde Altenhausen außer Kraft.

Altenhausen, den 21. 11. 2011


Behrends
Bürgermeister

